

Hinweis zu Impfpflicht bei Turnierpferden -2008

Impfschutz gegen Influenzavirusinfektion

Impfungen gegen Influenzavirusinfektion sind wie folgt durchzuführen und entsprechend im Pferdepaß zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von 42 Tagen bis höchstens 70 Tagen erfolgt sein bzw. erfolgen.

Die dritte Impfung muss im Abstand von 6 Monaten (+/- 21 Tagen) nach der zweiten Impfung erfolgt sein bzw. erfolgen.

B) Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen müssen im Abstand von 6 Monaten (+/- 21 Tagen) erfolgt sein bzw. erfolgen.

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen dringend empfohlen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Nachgereichte Bestätigungen z.B. per Fax oder Telefon werden nicht anerkannt.

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn :

- a) bei Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung 14 Tage vergangen sind.
- b) bei Wiederholungsimpfungen 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind und die Wiederholungsimpfung in einem Abstand von bis zu höchstens 7 Monaten + 21 Tagen erfolgt ist.

Die Kontrolle des Impfschutzes erfolgt durch den Turniertierarzt; diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS, sowie jederzeit während der PLS erfolgen.

Gleichermaßen ist bei WBO-Veranstaltungen zu verfahren.

Die korrekten Impfungen gem. LPO, welche bis dato in dem Pferdepaß dokumentiert sind, behalten ihre Gültigkeit!

Verbindlicher Hinweis für Reiter, Richter und Veranstalter

Sind die Influenza-Impfungen nicht korrekt, entsprechend den Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 der LPO ausgeführt und im Pferdepass dokumentiert, so muss seitens des LK- Beauftragten unverzüglich eine Disqualifikation für die Gesamtveranstaltung für das betreffende Pferd ausgesprochen und ggf. ist das Pferd unverzüglich aus den Turnierstallungen entfernt werden.

Nachträglich beschaffte Eintragungen und Bestätigungen, auch per e-mail oder Fax, dürfen nicht anerkannt werden.

Ihre LK Bayern